

Grundzüge der Neuregelung des Dienst- und Besoldungsrechts für Bundeslehrkräfte

Gesetzesmaterie:

Vertragsbedienstetengesetz 1948 (gilt unmittelbar für alle an mittleren und höheren Schulen sowie an den Praxisschulen, am Bundesinstitut für Gehörlosenbildung sowie am Bundes-Blindenerziehungsinstitut tätigen Bundeslehrkräfte)

Personenkreis:

Alle ab 1. September 2019 erstmals in ein Dienstverhältnis als Bundeslehrkraft an Bundesschulen eintretenden Lehrkräfte.

Erweiterung des Anwendungsbereiches durch Optionsrecht:

Bei Erstanstellung als Lehrkraft im Bundesdienst oder als Landeslehrkraft (an Pflichtschulen) ab dem Schuljahr 2014/15 ist bei Abschluss des Dienstvertrages die Entscheidung über die Anwendung des neuen Dienstrechtes gegenüber dem Dienstgeber zu erklären. Diese Erklärung gilt auch für allfällige spätere Dienstverhältnisse als Lehrkraft.

Verbleib im Altrecht:

Für alle Lehrkräfte, die bis 31. August 2014 bereits einmal in einem Dienstverhältnis als Bundes- oder Landeslehrer gestanden sind. Die erstmals während der Schuljahre 2014/15 bis 2018/19 neu eingestellten Lehrkräfte haben das Recht, sich für die Anwendung des alten oder neuen Dienstrechtes zu entscheiden.

Aufgabenbereich:

Stärkere Betonung der Unterrichtsarbeit durch tendenzielle Anhebung der Unterrichtsverpflichtung auf bis zu 24 Stunden (Regelfall 22 Stunden).

Unterrichtsstunde:

Abkehr von der bisher nach Fächergruppen erfolgten unterschiedlichen Wertigkeit von Unterrichtsstunden (LVGr I bis VI) und Aufwertung der in der Sekundarstufe 2 unterrichteten laut BLVG mit LVGr I und II bewerteten Stunden um 10%.

Ausgleich der fachbezogen unterschiedlichen Arbeitsbelastung durch drei Fächerzulagen:

- 30,6 € für in Sek 2 unterrichtete Gegenstände der LVGr I und II
- 24,5 € für in Sek 1 unterrichtete Gegenstände der LVGr I und II
- 12,2 € für in Sek 2 unterrichtete Gegenstände der LVGr III

Dienstzeit- und Ferienregelung bleibt unverändert mit der Ausnahme der letzten Ferienwoche (Einberufung zum Dienst für neue Lehrkräfte möglich).

Anstellungserfordernisse:

Abstellen auf neue Lehrkräfteausbildung. 8-semesteriges Lehramtsstudium und darauf aufbauendes Masterstudium.

Ersatz der bisher sehr fachbezogenen Anstellungserfordernisse durch einen auf die konkrete Verwendung abstellenden Abschluss eines einschlägigen Hochschulstudiums.

Möglichkeit des Berufseinstieges bereits mit einem abgeschlossenen Bachelorstudium unter der Bedingung der Ablegung des Masterstudiums binnen fünf Jahren.

Begleiteter Berufseinstieg im Wege einer einjährigen bereits als Dienstverhältnis konzipierten und das Unterrichtspraktikum ersetzenden Induktionsphase unter Begleitung einer/s Mentorin bzw. Mentors.

Verwendung im Rahmen der Fachgebiete, für welche eine entsprechende Ausbildung nachgewiesen wird. Einsatz in ungeprüften Gegenständen nur als Ausnahmefall (wie bisher, nunmehr ohne Zustimmung der Lehrkraft nur für höchstens ein Semester zulässig).

Dienstverhältnis:

Die Induktionsphase ist bereits als (befristetes) Dienstverhältnis für die Dauer von 12 Monaten konzipiert. Verlängerung des Dienstverhältnisses nur bei erfolgreichem Abschluss der Induktionsphase vorgesehen.

Befristung der nachfolgenden Dienstverhältnisse während der ersten fünf Dienstjahre (für weitere vier Jahre) zulässig.

Entfall des II L Schemas

Quereinsteigerregelungen:

Öffnung des Berufseinstieges für über einen Hochschulabschluss in einem einschlägigen Fachgebiet verfügende Personen ohne Lehramt (zB. Dolmetscher/in, Diplomphysiker/in etc.) bei gleichzeitiger Verpflichtung zum Erwerb eines berufsbegleitend zu absolvierenden pädagogischen Lehramtes (Ausbildungsphase).

Großzügige Anrechnung einschlägiger Vordienstzeiten bis zu 12 Jahren.

Dienstpflichten:

Erfüllung der pädagogischen Kernaufgaben: Wie bisher, aber Verdeutlichung der Dienstpflichten im Dienstrecht (§ 40a VBG).

Zwei Stunden der Unterrichtsverpflichtung können bei einer entsprechenden Beauftragung durch nicht-unterrichtliche Arbeiten ersetzt werden, insb. durch qualifizierte Beratung von Schüler/innen und Eltern, Wahrnehmung eines Ordinariates, Erteilung des Praxisschulunterrichts, Tätigkeit als Mentor/in, Lernbegleitung, Wahrnehmung einer der in der Anlage 3 zum VBG angeführten Tätigkeiten, etwa Kustodiate, QiBB, SQA etc.

Die Einrechnung von sonstigen Tätigkeiten mit zwei Stunden je Lehrkraft bewirkt eine Absenkung der Unterrichtsverpflichtung auf 22 Stunden.

Qualifizierte Betreuung von Lernzeiten im Rahmen der Tagesbetreuung gilt einheitlich als Unterricht.

Festlegung der Dienstpflichten unter Berücksichtigung von Bedarf und Qualifikation der Lehrkraft durch Schulleitung oder Abteilungsvorstellung und Fachvorstellung.

Jährliche Fortbildungsverpflichtung im Umfang von 15 Stunden (vornehmlich außerhalb der Unterrichtszeit).

Verpflichtung zur Erbringung von bis zu drei (bisher fünf) dauernden Mehrdienstleistungen.

Einrechnung von nicht unterrichtlichen Tätigkeiten in die Unterrichtsverpflichtung (wie insb. für Bibliothekar/innen und IT-Betreuung) grundsätzlich möglich; es bedarf dazu einer (im Einvernehmen mit dem BKA) zu erlassenden Nebenleistungsverordnung.

Besoldung:

Einheitlicher Staffels pd anstelle der bisherigen 1 1 und 1 2 Staffeln aufgrund der künftigen gleich langen Ausbildung (auch für die Induktionsphase).

Drehung der Besoldungskurve mit höheren Einstiegsentgelten und abgeflachtem Endentgelt (2.468,4 € bis 4.405,1 €).

Absenkung des Staffels um 15% für die in der Ausbildungsphase befindlichen Lehramtsstudierenden ohne Abschluss.

Vorsehen von sieben Entlohnungsstufen mit unterschiedlichen Vorrückungsstufen (13 Jahre bzw. zweimal fünf und dreimal sechs Jahre).

Weitere Anhebung des Entgeltes durch die Fächerzulagen (zwölfmal jährlich). Einstellung der Fächerzulage bei mehr als vierzehntägiger Verhinderung während des Unterrichtsjahres.

Vorsehen von Dienstzulagen für Spezialfunktionen:

Bandbreite 91,8 € bis 153 € für Mentor/innen, Praxisschulunterricht, Sonderpädagoge/innen etc.

Mehrdienstleistungen:

Beibehaltung des § 61 GehG

Neuregelung der nicht gesondert abgegoltenen Supplerverpflichtung: Festsetzung mit 24 Stunden (derzeit 10 Stunden) bei gleichzeitigem Entfall der ohne gesonderte Abgeltung zu erbringenden einen wöchentlichen Supplierstunde.

Leistungsfunktionen Neu:

Schulleitung neu für Schulen ab 10 VBÄs mit Freistellung.

Schulen bis unter 10 VBÄs gelten nicht mehr als Leitungsfunktion im Dienstrecht (schulrechtliche Leitungsfunktion).

Für kleinere Schulen gibt es eine Einrechnung der Leitungstätigkeit in die Unterrichtsverpflichtung:

- Mit unter 5 VBÄs: 6 Wochenstunden
- Fünf bis weniger als 10 VBÄs: 12 Wochenstunden

Beibehaltung der bisherigen leitenden Funktionen Abteilungsvorstellung und Fachvorstellung.

Leitungszulage:

Vorsehen von vier Kategorien in Abhängigkeit von der Größe der Schule und zwei Stufen (Leitung bis zu fünf Jahre bzw. mehr als fünf Jahre). Bandbreite der Zulagen 612,1 € bis 1683,3 €

Abteilungs- und Fachvorsteherung:

Aufwertung dieser Funktion durch Einräumung der Vorgesetztenstellung für die dem jeweiligen Bereich unterstehenden Lehrkräfte.

Verminderung der Unterrichtsverpflichtung um 6, 12 oder 18 Stunden in Abhängigkeit mit den diesen Funktionsträger/innen unterstellten Klassen.

Vorsehen einer Dienstzulage in zwei Stufen in Abhängigkeit von der Größe der Abteilung bzw. des Fachbereiches.

Abstellen der Dienstzulage auf die Größe der Abteilung und nicht mehr nach der Größe der Schule (Bandbreite der Zulagen 306,1 € bis 867,2 €).

Administrator/in:

Aufwertung zur Leitungsvertretung, wie bisher aber keine dauernde Bestellung.

Voraussetzung der Bestellung: mindestens achtklassige Schule.

Einrechnung der Tätigkeit mit

- 12 Unterrichtsstunden bei Schulen mit 10 bis 39,99 VBÄs
- 18 Unterrichtsstunden bei Schulen mit 40 bis 59,99 VBÄs

Freistellung bei Schulen ab 60 VBÄs

Höhe der Zulage: Bandbreite von 408,1 € bis 734,5 €

Erzieher/innentätigkeit:

Keine Berücksichtigung der Erzieher/innen im neuen Dienstrecht, Lehrkräfte im neuen Dienstrecht können im halben Ausmaß ihrer Dienstverpflichtung im Erzieher/innendienst verwendet werden.